



Aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Stein folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen
der Stadt Stein
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS)**

Vom 01. Februar 2019

§ 1

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten.

(2) Bei Aufnahme eines Kindes während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats und ist spätestens bis zum fünften Werktag des Folgemonats in voller Höhe zu bezahlen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kindes sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.

(3) Die Gebühren für die Betreuung werden jeweils spätestens bis zum fünften Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

(4) Die Gebühren für die Verpflegung nach § 6 Abs. 3 entstehen jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen und sind spätestens bis zum fünften Werktag des übernächsten Folgemonats zur Zahlung fällig. Essensabbestellungen können gebührenrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn sie der jeweiligen Leitung rechtzeitig gemeldet werden.

**§ 5
Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

Im Falle von nicht nach § 8 Abs. 2 und 3 Kindertageseinrichtungs-Satzung der Stadt Stein vom 07. Juli 2008 vorgenommenen Schließungen von mehr als fünf Betreuungstagen in einem Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. Folgejahr), die ausschließlich von der Stadt Stein zu vertreten sind (z.B. Krankheit des gesamten Personals, streikbedingte Schließung, Einrichtung kann aus technischen Gründen nicht genutzt werden und Ausweicheinrichtung ist nicht vorhanden), erhalten die Gebührenschuldner pro Schließtag ein Zwanzigstel der jeweiligen Monatsgebühr nach § 6 Abs. 1 zurück. Die Erstattung erfolgt von Amtswegen durch Auszahlung bzw. Aufrechnung.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Stadt vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht zulässig, nicht genutzte Buchungszeiten mit der Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

**§ 6
Gebührensätze**

(1) Die Gebühren für die Betreuung betragen für jeden angefangenen Monat und jedes Kind, berechnet nach der täglich gebuchten Nutzungszeit:

a)	in der Kinderkrippe	1. Kind	2. und jedes weitere Kind je
	von 3 bis 4 Stunden	238 €	167 €
	von 4 bis 5 Stunden	262 €	184 €
	von 5 bis 6 Stunden	286 €	200 €
	von 6 bis 7 Stunden	310 €	217 €
	von 7 bis 8 Stunden	334 €	234 €
	von 8 bis 9 Stunden	358 €	251 €
	von 9 bis 10 Stunden	382 €	268 €

b)	im Kindergarten	1. Kind	2. und jedes weitere Kind je
	bis 5 Stunden	124 €	87 €
	von 5 bis 6 Stunden	136 €	95 €
	von 6 bis 7 Stunden	148 €	104 €
	von 7 bis 8 Stunden	160 €	112 €
	von 8 bis 9 Stunden	172 €	121 €
	von 9 bis 10 Stunden	184 €	129 €
	von 10 bis 11 Stunden	196 €	137 €

c)	im Kinderhort	1. Kind	2. und jedes weitere Kind je
	von 2 bis 3 Stunden	110 €	77 €
	von 3 bis 4 Stunden	121 €	85 €
	von 4 bis 5 Stunden	132 €	93 €
	von 5 bis 6 Stunden	143 €	100 €
	von 6 bis 7 Stunden	154 €	108 €
	von 7 bis 8 Stunden	165 €	116 €
	von 8 bis 9 Stunden	176 €	123 €
	von 9 bis 10 Stunden	187 €	131 €

(2) Die Gebührenermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer städtischen Kindertageseinrichtung befinden.

(3) Die Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflegung beträgt täglich im Kinderhaus 2,40 € und im Kinderhort 3,50 €. Ab 01.01.2021 kommt ggf. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 7 Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühren können auf Antrag der Gebührenschuldner ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr dem Gebührenschuldner nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch, entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag der Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung durch die Gebühren dem Gebührenschuldner nicht zuzumuten ist und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), soweit die Gebühren nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Entlastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (XII. Buch) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stein vom 25. März 2010 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 07/2010 vom 07. April 2010) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09. Januar 2017 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 2/2017 vom 29. Januar 2017) außer Kraft.

Stein, den 01. Februar 2019
STADT STEIN

gez. Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Stein (KitaGebS) wurde durch Ersten Kurt Krömer ausgefertigt am 01. Februar 2019 und amtlich bekanntgemacht/veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 3/2019 vom 16.02.2019

Datum des Inkrafttretens: 01. September 2019.

Stein, den 18.02.2019
STADT STEIN

gez. Seifert

Seifert
VOAR